

Gesellschaftsvertrag

zwischen

((AAA))

((STRASSE))

((ORT))

und

((BBB))

((STRASSE))

((ORT))

betreffend

Gründung und Betrieb einer Kollektivgesellschaft

Präambel

Beide Parteien wollen gemeinsam die bisher von ihren Eltern betriebene Werbeagentur weiter betreiben.

Basierend auf den von beiden Parteien im Rahmen ihrer gemeinsamen Geschäftsführung ausgearbeiteten Vorgaben soll **((AAA))** zuständig für die Akquisition von Aufträgen sein, während dem **((BBB))** die Ausführung der Aufträge inklusive alle administrativen Belange besorgt.

Dies vorausgesetzt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

1. Gründung der Kollektivgesellschaft

- 1.1 Die Parteien gründen hiermit unter der Firma „**((AAA & Co))**“ eine Kollektivgesellschaft gemäss Art. 552ff OR mit Sitz in **((.....))**. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Dauer gegründet.
- 1.2 Die Gesellschaft hat den Zweck, Werbeaufträge im Bereiche **((.....))** zu akquirieren und in zeitgemässer, kreativer Form umzusetzen.

2. Geschäftseinlage

- 2.1 Die Geschäftseinlagen der Gesellschaft betragen total CHF **((...))** und werden wie folgt aufgebracht:

((AAA)) CHF **((....--))**

((BBB)) CHF **((....--))**

Die Geschäftseinlage ist innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages auf das Konto der Gesellschaft bei der **((.....))** Bank in **((.....))**, Kto Nr. **((...))**, einzuzahlen.

- 2.2 Die Kapitaleinlagen der Gesellschafter werden am Schluss eines Geschäftsjahres zu einem Satz von ((...)) % verzinst.

3. Geschäftsführung

- 3.1 Die Geschäftsführung steht grundsätzlich beiden Gesellschaftern gemeinsam zu. Gesellschaftsbeschlüsse bedürfen deshalb grundsätzlich der Zustimmung beider Gesellschafter.

Dazu gehören insbesondere folgende Beschlüsse:

- Verabschiedung des Jahresbudgets
- Investitionsentscheide ausserhalb des Budgets
- Änderung des Gesellschaftszweckes
- Änderung der Entschädigungsordnung
- Verwendung eines allfälligen Gewinnes
- Auflösung der Gesellschaft

- 3.2 Soweit sich die Geschäftsführung auf reine Tagesgeschäfte bezieht, die im Rahmen des von beiden Parteien genehmigten Budgets liegen oder soweit dringliche Handlungen vorgenommen werden müssen und die Zustimmung des anderen Gesellschafters nicht innert nützlicher Frist erlangt werden kann, wird die Geschäftsführung bezüglich der Ausführung der Aufträge sowie in administrativen Belangen auf ((BBB)) und betreffend die Akquisition von Aufträgen auf ((AAA)) übertragen.

4. Entschädigung

((AAA))

((AAA)) erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung von CHF ((...-- pro ...))

((BBB))

((BBB)) erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung von CHF ((...-- pro ...))

5. Gewinnverwendung und Verlusttragung

- 5.1 Ergibt sich aufgrund des Jahresabschlusses ein Reingewinn, fällt er den Gesellschaftern zu gleichen Teilen zu.

Die Gesellschafter vereinbaren jedoch ohne gegenteiligen Beschluss den Gewinn nicht auszuzahlen, sondern ihren Privatkonti gutzuschreiben und im Rahmen des Budgets zu reinvestieren.

- 5.2 Der Anspruch auf Zinsen gemäss Ziff. 2.2 und Entschädigung gemäss Ziff. 4 besteht auch dann, wenn die Gesellschaft Verluste erlitten hat. Die Verluste haben die Parteien im gleichen Verhältnis zu tragen.

Werden Verluste nicht durch die Gesellschafter ausgeglichen, sondern durch eine entsprechende Reduktion der Kapitalanteile, dürfen spätere Gewinne erst ausgeschüttet werden, wenn die Kapitalanteile wieder ihre ursprüngliche Höhe erreicht haben. Massgebend ist dabei die Höhe des Kapitalanteils vor Eintritt des Verlusts.

- 5.3 Entschädigungen, Zinsen und Gewinnbeteiligungen, welche von den Gesellschaftern nicht bezogen, sondern im Geschäft belassen werden, werden jeweils dem Privatkonti des betreffenden Gesellschafters gutgeschrieben. Die Kapitalkonti der Gesellschafter sollen immer gleich hoch sein, damit das Verhältnis von 1:1 zwischen den Gesellschaftern gewahrt bleibt.

6. Vertretung

Die Gesellschafter vertreten die Gesellschaft gegenüber aussen gemeinsam durch Kollektivunterschrift zu Zweien.

Vorbehalten bleiben die in Ziff. 3.2. genannten Tagesgeschäfte in dem dem jeweiligen Gesellschafter zugewiesenen Bereich.

Im Handelsregister wird Kollektivunterschrift zu Zweien eingetragen.

7. Konkurrenzverbot

Ohne schriftliche Zustimmung des anderen Gesellschafters darf ein Gesellschafter in dem Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen, noch sich an anderen Unternehmen mit Aktivitäten in diesem Bereich in irgend einer Form beteiligen.

8. Geschäftsjahr, Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember ((20...)).

Am Schluss des Geschäftsjahres ist ein Rechnungsabschluss zu erstellen. Sinn-gemäss gelten die Bilanzierungsbestimmungen für Aktiengesellschaften gemäss Art. 662 OR.

9. Beendigung der Gesellschaft

9.1 Tod

Das Gesellschaftsverhältnis wird durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst.

9.2 Auflösung durch Kündigung

Der Gesellschaftsvertrag kann von jedem Gesellschafter durch schriftliche Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens auf Ende des Jahres ((20..)) gekündigt werden.

Vorher ist eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages nur möglich, wenn der Verbleib in der Gesellschaft für einen der Gesellschafter absolut unzumutbar ist (Kündigung aus wichtigen Gründen) oder wenn sich zufolge von Geschäftsverlusten die Gesellschaftseinlagen total um mindestens die Hälfte vermindert haben.

9.3 Folgen der Auflösung

Wird der Gesellschaftsvertrag durch Kündigung und/oder Tod eines Gesellschafters aufgelöst, ist auf den Zeitpunkt der Auflösung die Geschäftsrechnung abzuschliessen und die Bilanz nach den Grundsätzen dieses Vertrages zu erstellen. Abschreibungen sind pro rata temporis vorzunehmen.

Im Falle der Uneinigkeit der Parteien ist der Wert der Gesellschaft durch einen unabhängigen Experten für die Parteien verbindlich zu ermitteln.

Der verbleibende Gesellschafter hat die Wahl, das Geschäft im Sinne von Art. 579 Abs. 1 OR fortzusetzen. Er ist verpflichtet, dem austretenden Gesellschafter resp. den Erben des verstorbenen Gesellschafters 50% des Wertes der Gesellschaft zu bezahlen, mindestens jedoch dessen Kapitaleinlage, inklusive Zins bis zum Ausscheiden sowie dessen Privatkonto gemäss Ziff. 5.3

Will der verbleibende Gesellschafter das Geschäft nicht fortführen, ist die Gesellschaft vom verbleibenden Gesellschafter sowie dem austretenden Gesellschafter resp. einem gemeinsamen Vertreter der Erben des verstorbenen Gesellschafters zu liquidieren. Das nach der Tilgung aller Schulden verbleibende Vermögen soll zunächst zur Rückzahlung der Privatkonti und anschliessend zur Rückzahlung der Kapitaleinlagen an die Gesellschafter resp. dessen Erben und sodann zur Entrichtung von Zinsen für die Liquidationszeit verwendet werden. Ein allfälliger Überschuss ist je hälftig zu teilen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Dieser Vertrag tritt mit dessen Unterzeichnung in Kraft.

10.2 Soweit der Vertrag keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen von Art. 552-593 OR.

10.3 Jede Änderung und/oder Ergänzung des vorliegenden Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Klausel.

10.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten der Parteien aus diesem Gesellschaftsvertrag ist am Wohnsitz des Beklagten.

(Ort/Datum) _____

Die Gesellschafter

Anmeldung

zur Neueintragung einer Kollektivgesellschaft in das Handelsregister:

1. Firma:

((.....))

2. Sitz (politische Gemeinde):

((.....))

3. Domizil des Geschäftes:

((.....))

4. Zweck:

((.....))

5. Personalien der Gesellschafter

a) Erster Gesellschafter

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.:

(Tag, Monat, Jahr)

Heimatort:

(bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Wohnort:

(politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

Einzelunterschrift

Einzelprokura

Kollektivunterschrift zu Zweien

Kollektivprokura

b) Zweiter Gesellschafter

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.:

(Tag, Monat, Jahr)

Heimatort:

(bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Wohnort:

(politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

Einzelunterschrift

Einzelprokura

Kollektivunterschrift zu Zweien

Kollektivprokura

c) Evtl. weitere Gesellschafter

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.:

(Tag, Monat, Jahr)

Heimatort:

(bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Wohnort:

(politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

Einzelunterschrift

Einzelprokura

Kollektivunterschrift zu Zweien

Kollektivprokura

6. Weitere Zeichnungsberechtigte

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.:

(Tag, Monat, Jahr)

Heimatort:

(bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Wohnort:

(politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

Einzelunterschrift

Einzelprokura

Kollektivunterschrift zu Zweien

Kollektivprokura

a) Evtl. weitere Zeichnungsberechtigte

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.:

(Tag, Monat, Jahr)

Heimatort:

(bei Ausländern Staatsangehörigkeit)

Wohnort:

(politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

Einzelunterschrift

Einzelprokura

Kollektivunterschrift zu Zweien

Kollektivprokura

b) Evtl. weitere Zeichnungsberechtigte

Familienname:

Vorname:

Geb.dat.: (Tag, Monat, Jahr)

Heimatort: Wohnort:
(bei Ausländern Staatsangehörigkeit) (politische Gemeinde)

Unterschrift (eines der folgenden Felder ankreuzen):

- Einzelunterschrift
- Einzelprokura
- Kollektivunterschrift zu Zweien
- Kollektivprokura

7. Gesellschaftsbeginn (Tag, Monat, Jahr)

.....

8. Geschäftsübernahme

Übernimmt die Gesellschaft die Aktiven und Passiven eines anderen Geschäftsbetriebes?

JA: NEIN:

Wenn ja, ist das übernommene Geschäft im Handelsregister eingetragen?

JA: NEIN:

Firma und Sitz des übernommenen Geschäfts:

.....

9. Bestellung eines Handelsregisterauszug

Senden Sie uns nach Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einen HR-Auszug.

10. Kontaktperson

.....

.....

.....

.....

12. Ort und Datum

.....

13. Beglaubigung

Amtliche Beglaubigung durch eine Urkundsperson der nachstehenden Unterschriften unter Angabe von Vor- und Familiennamen, Jahrgang, allfälligen akademischen Titeln sowie Heimat- und Wohnort (politische Gemeinde, bei Ausländern Staatsangehörigkeit). Die Beglaubigung muss ein Notar oder eine andere Urkundsperson vornehmen, wobei im Ausland vorgenommene Beglaubigungen mit Superlegalisationen durch die zuständige schweizerische diplomatische oder konsularische Vertretung oder mit Apostille zu versehen sind.

Ort/Datum _____

Unterschrift Urkundsperson

14. Unterschriften

14.1 Persönliche Unterschrift aller Gesellschafter (Ziff. 5):

(Persönliche Unterschrift)

(Persönliche Unterschrift)

14.2 **Firmaunterschriften** der zeichnungsberechtigten Gesellschafter (Ziff. 5) und aller übrigen Zeichnungsberechtigten (Ziff. 6):

Firma:

(Übertrag von Ziff. 1)

(Firmaunterschrift)

(Firmaunterschrift)

